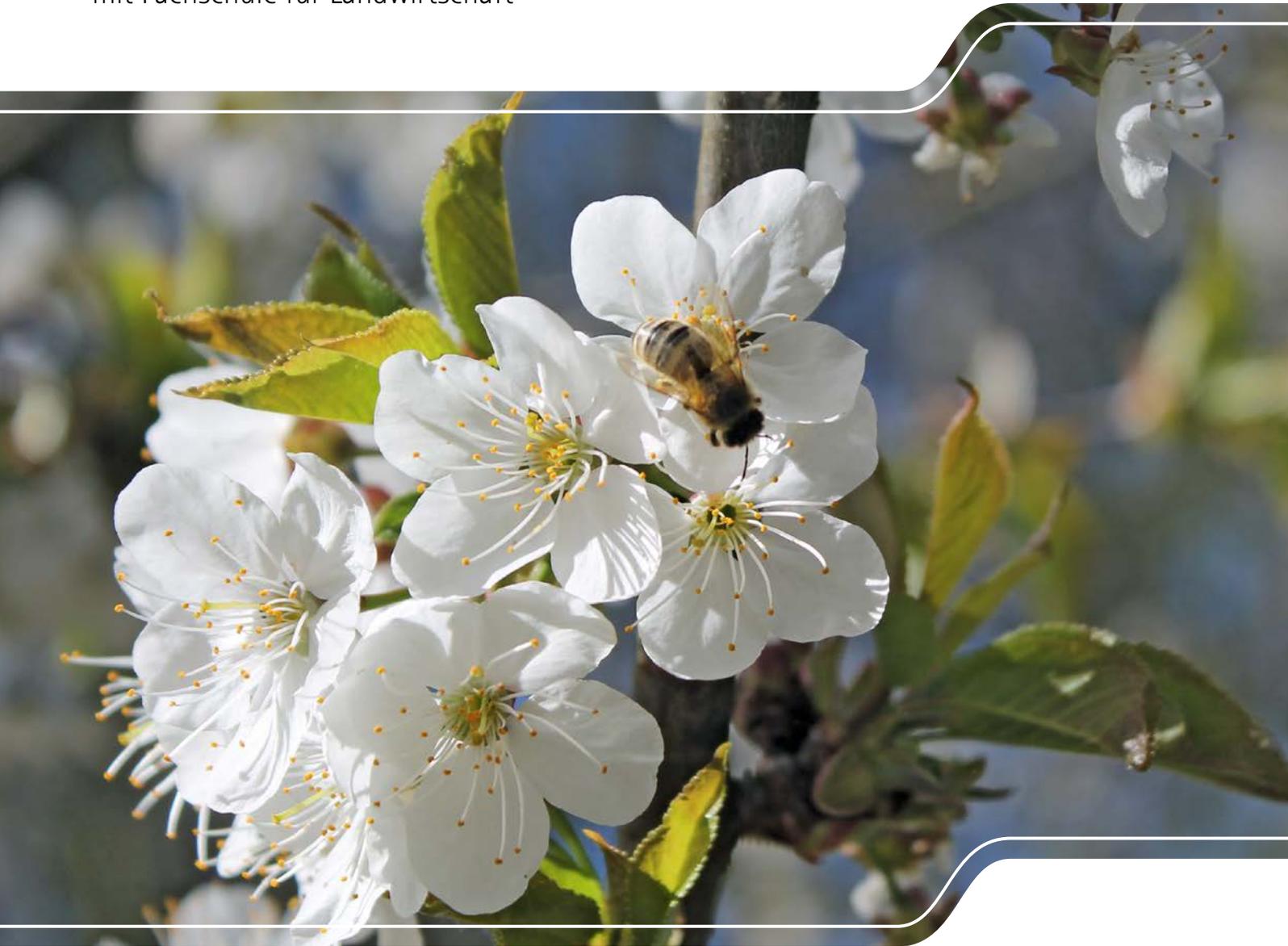




Infodienst Landwirtschaft 2/2018

Informations- und Servicestelle Großenhain
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	03
Antragstellung ab 2018 mit DIANAweb	03
Anpassung der Laufzeit der Junglandwirteprämie	03
Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)	04
Cross Compliance – wichtige Änderungen	04
Förderung sowie Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	05
Landwirtschaftliche Erzeugung	06
Einkommenstagnation in der sächsischen Landwirtschaft	06
Stickstoff- und Schwefeldüngung sowie N_{min} -Werte	07
Hinweise zum Einsatz von Pflanzenschutzgeräten	09
Pflanzenschutzmittel – ausgebracht und aufgezeichnet	10
Sachsens Fleischrindhaltung mit guten Leistungen weiter im Wandel... ..	11
Naturschutz	12
Vorbeugung vor Schäden durch den Wolf	12
Kiebitz-Schutz	13
Bekanntmachungen	14
Ausnahmegenehmigung für LKW vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot während der Ernte 2018	14
Mitteilungen	14
Meldepflicht für Lebensmittelunternehmen gilt auch für Landwirtschaftsbetriebe	14
Aufrufe	15
Mitmachaktion Feld-Rittersporn	15
Veranstaltungen, Schulungen, Nachlesen	16
Bildungsgang zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in für Landbau“	16
Bildungsgang zum/r „Staatlich geprüften Wirtschaftler/in für Landwirtschaft“	16
14. Landeswettbewerb im Leistungsmelken 2018	17
Veranstaltungen des LfULG von April bis Mitte Juni	18
Tag des offenen Hofes 2018	20
Veröffentlichungen	20
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL	20
Informationen der Informations- und Servicestelle Großenhain	
Förderung	21
Antragstellung Agrarförderung 2018 läuft	21
Feldstück- und Schlagbezeichnung bei AUK- und TWN-Vorhaben	21
Landwirtschaftliche Erzeugung	22
Erforderliche Nachweise der Düngebedarfsermittlung	22
Jährlich grüßt die Nährstoffbilanzierung	22
Hinweise zu den Vorhaben GL 4a und GL 4b „Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung“	22
Naturschutz	23
Bald ist wieder Kiebitz-Zeit!	23
Bekanntmachungen	23
Information zur Durchführung von Monitoringvorhaben 2018	23

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

„LfULG - Täglich für ein gutes Leben“ – dieser Leitspruch steht für unsere breit ausgerichtete fachpolitische Auftragslage und für den Anspruch an unsere Arbeit.

Das LfULG unterstützt eine auf Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft; wir wirken mit bei der Erzeugung sicherer Nahrungsmittel und ermöglichen eine nachhaltige Ressourcennutzung.

Zum Beispiel hilft unsere Investitionsförderung, eine besonders artgerechte Tierhaltung umzusetzen. 21 Millionen Euro haben wir bisher in dieser Förderperiode für Haltungsmassnahmen bewilligt, die in besonderem Maße dem Tierwohl dienen.

Die Erweiterung der Güllelagerkapazität wurde von uns bisher mit fast einer Million Euro gefördert. Damit unterstützen wir Betriebe, ihre Lagerkapazität auf mindestens neun Monate zu strecken und die Anforderungen der neuen Düngeverordnung zu erfüllen.

In zehn Gebieten mit erhöhtem Nährstoffeintrag begleiten wir Landwirtschaftsbetriebe, um die Ziele der EU-Wasserrahmen-Richtlinie zu erreichen. Zusammen mit Wissenschaftlern und Beratern werden neue Verfahren erprobt, um den Nährstoffeintrag in die Gewässer und in das Grundwasser zu verringern.

Ebenso hat der Öko-Landbau über die vom LfULG bewilligten Mittel einen deutlichen Zuwachs bekommen. Im Jahr 2017 stieg die Fläche um 11.641 ha auf 52.441 ha und damit um mehr als 29 %.

Unsere Förderangebote und Dienstleistungen – sie kommen der Umwelt zugute, den landwirtschaftlichen Betrieben und somit auch jedem einzelnen Bürger.



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Antragstellung ab 2018 mit DIANAweb

Wie im Infodienst 01/2018 bereits informiert, erfolgt ab 2018 die Antragstellung in Sachsen webbasiert mit DIANAweb. Der Aufruf erfolgt unter www.diana.sachsen.de

Auf dieser Seite finden Sie auch weitere Informationen zu technischen Fragen, wie Deaktivierung der Pop-up-Blocker oder Aktivierung von JavaScript sowie detailliertere Anweisungen für die Arbeit im GIS-Modul. Darüber hinaus sind die Kontaktdaten der Hotline sowie zu Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die Sie bei der Antragstellung unterstützen können, hinterlegt.

Anpassung der Laufzeit der Junglandwirteprämie

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 („Omnibus-Verordnung“) wurden die Regelungen zur Laufzeit der Junglandwirteprämie (JPR) angepasst. Antragsteller (natürlich und juristische Personen), die die Zugangsbedingungen erfüllen, können die JPR nun grundsätzlich für 5 Jahre erhalten. Die Laufzeit beginnt mit der ersten JPR-Antrag-

Förderung

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

stellung und umfasst die darauffolgenden 4 Antragsjahre. Dabei gilt: Wird in einem oder mehreren Jahren keine JPR beantragt oder gewährt, verlängert sich die Laufzeit dadurch nicht. Jedoch kann die Beantragung innerhalb der Laufzeit jederzeit wieder aufgenommen werden.

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Die Neuregelung gilt auch für Antragsteller, die seit 2015 schon einmal JPR erhalten haben, jedoch in den Folgejahren wegen der bisherigen Laufzeitregelung herausgefallen sind. Betroffene Antragsteller können ab dem Antragsjahr 2018 wieder JPR beantragen und erhalten. Für ggf. fehlende Antragsjahre 2016 und 2017 wird jedoch keine Nachzahlung gewährt.

Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)

Voraussichtlich ab Mitte 2018 beginnt der Bau der EUGAL in Sachsen. Projektträger ist die GASCADE Gastransport GmbH Kassel. Die Leitung soll in weiten Teilen parallel zur schon bestehenden Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (OPAL) verlegt werden. Shape-Dateien mit detaillierten Informationen zum geplanten Trassenverlauf und zu den Rohrlagerplätzen stehen im Internet unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm> bereit. Sie können die Shapes in DIANAweb oder eine andere GIS-Anwendung importieren, um sich einen Überblick über die Betroffenheit Ihres Betriebes zu verschaffen.

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Die Beantragung betroffener Schläge folgt den Regeln für die Inanspruchnahme von Flächen durch andere nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten. Das heißt, Schläge, bei denen im Verlauf des Jahres die landwirtschaftliche Nutzung ganz oder teilweise durch den Bau unterbrochen werden könnte, müssen zunächst entsprechend ihrer derzeitigen Bewirtschaftung im Sammelantrag angegeben werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist dann spätestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit dem dafür vorgesehen Formular »Anzeige nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit« und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen beim LfULG anzuzeigen.

Cross Compliance – wichtige Änderungen

Bei den im Vorjahr durchgeführten Cross Compliance – Kontrollen zur Nitrat-Richtlinie wurden wiederum die Mehrzahl aller Verstöße wiederum bei der Lagerung von Dung und Gülle festgestellt. Der Schwerpunkt aller Verstöße in den letzten 5 Jahren waren vor allem undichte Lagerstätten bzw. das Ab- und Überlaufen von sogenanntem Lagergut.

Mit Einführung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im vergangenen Jahr gibt es u. a. auch eine wesentliche Änderung, die bereits bei der Anbauplanung beachtet werden sollte:

Falls Sie planen, Futtermittel aus der neuen Ernte in Siloanlagen auf dem Feld zu lagern, so sollten diese Feldlager innerhalb von 6 Monaten wieder geleert und beräumt sein.

Diese Siloanlagen gelten entsprechend § 2 der AwSV jetzt als „ortsfest benutzte Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden“.

Dies bedeutet, dass diese Silos auf dem Feld allen Erfordernissen wie bei ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut genügen müssen:

- Die Lagerflächen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und sind seitlich einzufassen.
- diese Lagerflächen sind gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

- Es ist sicherzustellen, dass Jauche, Silagesickersaft und das mit Festmist oder Siliergut verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung (Düngeverordnung) verwendet oder ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird.

Neben der ständigen Forderung, dass auch aus Siloanlagen auf unbefestigten Flächen keine wassergefährdeten Stoffe austreten dürfen, bedeutet die Lagerung von Silage und Festmist über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, dass auch auf diesen Flächen Lagerraumkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger (inclusive Gärrückstände), in denen ausreichend Kapazität vorhanden ist, geschaffen werden muss.

Eine weitere neue Festlegung beinhaltet § 70 der AwSV: Alle derzeit bestehenden Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, sind durch die zuständigen Behörden in den nächsten Jahren zu prüfen.

Ansprechpartner für spezielle Fragen zur AwSV ist die zuständige untere Wasserbehörde ihres Landkreises.

Bitte beachten Sie zur diesjährigen Düngung:

Bis auf wenige Ausnahmen, muss vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen (50 kg Stickstoff oder 30 kg Phosphat je Hektar und Jahr) mit Düngemitteln eine Berechnung und deren Aufzeichnung zum Düngebedarf durchgeführt werden. Dieses ist Kontrollgegenstand bei kommenden Cross Compliance-Prüfungen!

Nähere Informationen finden Sie auch unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/44274.htm>

Ansprechpartner LfULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.*

Informations- und Servicestellen (ISS)

Förderung sowie Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Neuanlage von Erstaufforstungen im Freistaat Sachsen ist über die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft, RL WuF/2014, förderfähig.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde - Außenstelle Bautzen, Ines Lemke, Telefon: 03591 216-144, zu wenden.

Nachfolgend Hinweise zu bereits bestehenden Erstaufforstungen:

Richtlinien 93/03, 93/00, 93/98 und 10

Der aktuelle Folgeantrag ÖW 2018 und das dazugehörige Merkblatt zur Antragstellung ÖW 2018 wurden Ihnen bereits per Post zugesendet. Alternativ wurden die Unterlagen auch in das Internet eingestellt. Sie finden die Unterlagen im Förderportal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/284.htm>.

Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben bis **30.04.2018** (Posteingang) beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Informations- und Servicestelle Pirna, Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna oder einem anderen Standort des LfULG vorliegen.

Später eingehende Folgeanträge können nicht berücksichtigt werden, da es sich um einen Ausschlussstermin handelt.

Richtlinie AuW/2007, Teil B (ÖW)

Der Antrag auf Kultursicherungs- und/oder Einkommensverlustprämie für 2018 ist Bestandteil des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2018 (Sammelantrag 2018).

Er ist bis 15.05.2018 beim zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der zugehörigen Informations- und Servicestelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzureichen.

Ansprechpartner LfULG:

André Schmidt

Telefon: 03501 7996-41

E-Mail: andre.schmidt@smul.sachsen.de

Andreas Hüsni

Telefon: 03501 7996-12

E-Mail: andreas.huesni@smul.sachsen.de

Einkommenstagnation in der sächsischen Landwirtschaft – Verbesserungen sind in Sicht

Analyse der Buchführungsergebnisse veröffentlicht

Die Wirtschaftlichkeit in den analysierten sächsischen Betrieben verbesserte sich im Jahr 2016/17 leicht. Das wirtschaftliche Ergebnis stieg um ein knappes Prozent. Es wurde ein Ergebnis in Höhe von 27.700 EUR/Arbeitskraft erreicht, mit dem der seit 2013/14 anhaltende Trend der Einkommensverschlechterung gestoppt wurde.

Das Wirtschaftsjahr 2016/17 war geprägt durch gute Erträge zur Ernte 2016, aber auch durch niedrigere Preise für Getreide und Milch. In den ausgewerteten Betrieben wurden durchschnittlich 74 dt/ha Getreide geerntet. Die Getreidepreise gaben demgegenüber um über 10 % nach. Die erzielten Milchpreise sanken im Vergleich zum Vorjahr um weitere 4 %.

Die ausgewerteten Buchführungsabschlüsse zeigen, dass auf der einen Seite die Umsatzerlöse geringer ausfielen als im Vorjahr, auf der anderen Seite den Unternehmen eine Reduzierung ihrer Aufwendungen gelang. Dies führte im Ergebnis zu einer leichten positiven Gewinnentwicklung. Allerdings verharnte der durchschnittliche Gewinn der betrachteten Testbetriebe bei niedrigen 54.000 EUR/Betrieb. Im Jahr 2014/15 waren es noch 160.000 EUR/Betrieb.

Die wirtschaftliche Situation verbesserte sich 2016/17 nur in den vorrangig Milchvieh haltenden Futterbaubetrieben. Ihr wirtschaftliches Ergebnis stieg um 500 EUR/Arbeitskraft bzw. über 2 %. Demgegenüber sank das Ergebnis in den Ackerbaubetrieben um 6.600 EUR/Arbeitskraft bzw. 14 %.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse fielen in anderen Bundesländern positiver aus als in Sachsen. Beispielsweise erreichten die Analysebetriebe in Niedersachsen eine Ergebnissteigerung in Höhe von über 30 %, in Nordrhein-Westfalen waren es sogar über 40 %. Hauptgrund dafür ist der Abrechnungszeitraum. In den Ergebnissen der westdeutschen Bundesländer wird ausschließlich das Wirtschaftsjahr 2016/17 abgebildet. In den sächsischen Ergebnissen ist der Anteil an Kalenderjahresbetrieben hoch. Im Kalenderjahr 2016 herrschte noch das Milchpreistief. Erst im ersten Halbjahr 2017 erholten sich die Milchpreise. Dies bestätigt auch die Prognose für 2017/18.

Der Ausblick auf die Ergebnisse des laufenden Wirtschaftsjahres 2017/18 für die sächsischen Landwirtschaftsbetriebe ist sehr positiv. Für die Landwirtschaftsbetriebe insgesamt ist eine Ergebnisverbesserung in zweistelligem Prozentbereich zu erwarten. Allein die Ackerbaubetriebe müssen eine weitere Einkommensverschlechterung verkraften.

Individuelle Betriebsvergleiche hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation ermöglicht „Agrobench Sachsen“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/3360.htm>).

Ansprechpartner LfULG:

Mike Schirrmacher

Telefon: 0351 26 12-22 06

E-Mail:

mike.schirrmacher@smul.sachsen.de

Bericht zur Wertung der Wirtschaftlichkeitsergebnisse 2016/17

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/46278.htm>

Buchführungsergebnisse 2016/17 als auswählbare Gruppenergebnisse

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/agrobench/Auswahl.aspx>

Stickstoff- und Schwefeldüngung sowie

N_{\min} -Werte

Hinweise zur für die N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen nach § 4 und Anlage 4 Düngeverordnung in Sachsen 2018

Mit Inkrafttreten der Düngeverordnung (DüV) am 2.6.2017 besteht nach § 3 Abs. 2 DüV für den Betriebsinhaber die Verpflichtung, vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha und Jahr) den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Die im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N_{\min} -Gehalt) ist dabei bei Acker- und Gemüsebau als Abschlag zum N-Bedarfswert zu berücksichtigen. Nach § 10 Abs.1 DüV besteht Aufzeichnungspflicht für den ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen.

Nach meist guten Aussaatbedingungen gefolgt von guten Wachstumsbedingungen bis Vegetationsende gingen 2017 in Sachsen durchschnittlich bis gut entwickelte Bestände in den Winter. Mit den Niederschlägen wurden die Bodenwasservorräte bereits bis Mitte November vollständig aufgefüllt. Insbesondere auf leichten und durchlässigen Standorten muss mit einer Verlagerung von Nitrat und Sulfat gerechnet werden. Bis Mitte Februar 2018 waren in Sachsen nur kurze durchgehende Frostphasen zu verzeichnen. Eine Schneedecke schützte die Pflanzen ausreichend, so dass nur geringe Blattverluste, aber kaum Frostaufälle zu verzeichnen sind.

In Anbetracht der genannten Punkte ist mit leicht unterdurchschnittlichen N_{\min} - und sehr geringen S_{\min} -Werten zu rechnen. Die im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorliegenden Untersuchungen von 550 Praxis- und Dauerbeobachtungsflächen ergaben durchschnittliche Gehalte von ca. 53,5 kg N_{\min} /ha in 0–90 cm Bodentiefe und ca. 28,0 kg S_{\min} /ha in 0–60 cm Bodentiefe – jeweils in steinfreiem Boden.

Beim Vergleich mit den veröffentlichten Werten der vorangegangenen Jahre ist unbedingt zu beachten, dass sich ab dem Jahr 2018 die N_{\min} -Werte auf 0–90 cm Bodentiefe beziehen. Die N_{\min} -Werte für diese Bodentiefe sind nach DüV in der Regel für die N-Düngebedarfsermittlung anzurechnen. Bei einigen Kulturarten können N_{\min} -Werte geringerer Bodentiefen angerechnet werden. Diese sind dem Infoblatt „Erläuterungen zur N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen, Gemüsekulturen und Erdbeeren nach § 4 und Anlage 4 DüV“ (Tab. 2 für Ackerkulturen, Tab. 4 für Gemüse, Erdbeeren) zu entnehmen (<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/44274.htm>). In jedem Fall ist maximal die durchwurzelbare Bodentiefe des konkreten Schlages anzurechnen.

Die mit der vorliegenden Information veröffentlichten N_{\min} -Werte (siehe Tab. 1) beziehen sich (im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren) auf steinfreien Boden. Bei Verwendung der Werte für die N-Düngebedarfsermittlung kann daher noch der Steingehalt des jeweiligen Schlages angerechnet werden. Die Anrechnung des Steingehaltes erfolgt mit folgender Formel:

$$N_{\min} \text{ (kg N/ha)} = \frac{N_{\min} \text{ im steinfreien Boden (kg N/ha)} \times (100 \% - \text{Steingehalt in } \%)}{100}$$

Diese Berechnung ist zusätzlich zu dokumentieren.

Betrachtet man die Untersuchungsergebnisse im mehrjährigen Vergleich so wird deutlich, dass die aktuellen Werte leicht unter dem Mittel der Jahre 2012–2016 und deutlich unter dem Wert von 2017 (36 bzw. 55 kg N_{\min} /ha in 60 cm Bodentiefe incl. mittlerem Steingehalt) liegen. Mit steigender Bodenqualität und auf bindigeren Böden sind höhere N_{\min} - und S_{\min} -Werte zu erwarten. Im Vergleich zu vorangegangenen Jahren fallen keine Kulturarten mit deutlich abweichenden Werten auf. In der oberen Bodenschicht werden weniger als 50 % des N_{\min} ausgewiesen.

Tab. 1: N_{\min} -, NO_3 -N und NH_4 -N-Gehalte (kg N/ha) für steinfreien Boden auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2018 – verwendbar als Empfehlung des LfULG für die N-Düngebedarfsermittlung nach § 4 und Anl. 4 DüV für Ackerkulturen

	Bodentiefe cm	Sand (S)			anlehmiger Sand (SI)			lehmiger Sand (IS)			stark lehmig. Sand (SL)			sandiger Lehm (sL)			Lehm (L)		
		NH_4	NO_3	N_{\min}	NH_4	NO_3	N_{\min}	NH_4	NO_3	N_{\min}	NH_4	NO_3	N_{\min}	NH_4	NO_3	N_{\min}	NH_4	NO_3	N_{\min}
Wintererbsen	0-30	4	10	14	4	10	14	1	18	19	2	19	21	2	16	18	2	20	22
	30-60	2	6	8	2	6	8	2	10	12	1	10	11	1	8	9	2	9	11
	60-90	1	13	14	1	13	14	1	15	16	1	14	15	1	13	14	1	13	14
	0-90	7	29	36	7	29	36	4	43	47	4	43	47	4	37	41	5	42	47
Winterroggen, Wintertriticale	0-30	7	7	14	7	7	14	10	14	24	12	19	31	3	20	23	3	20	23
	30-60	3	6	9	3	6	9	2	7	9	4	14	18	2	6	8	2	6	8
	60-90	1	11	12	1	11	12	1	11	12	1	18	19	1	10	11	1	10	11
	0-90	11	24	35	11	24	35	13	32	45	17	51	68	6	36	42	6	36	42
Wintergerste	0-30	4	7	11	6	15	21	4	17	21	3	24	27	2	21	23	1	21	22
	30-60	3	6	9	2	8	10	3	13	16	1	14	15	1	12	13	1	12	13
	60-90	1	15	16	1	14	15	1	17	18	1	17	18	1	16	17	1	15	16
	0-90	8	28	36	9	37	46	8	47	55	5	55	60	4	49	53	3	48	51
Winterweizen	0-30				6	15	21	3	22	25	2	21	23	2	23	25	1	26	27
	30-60				2	8	10	1	17	18	1	20	21	1	20	21	1	28	29
	60-90				1	14	15	1	21	22	1	23	24	1	22	23	1	27	28
	0-90	¹⁾	¹⁾	¹⁾	9	37	46	5	60	65	4	64	68	4	65	69	3	81	84
vor-Sommerungen	0-30	4	11	15	2	16	18	5	17	22	2	19	21	1	28	29	1	27	28
	30-60	1	6	7	1	8	9	3	13	16	1	18	19	1	22	23	1	20	21
	60-90	1	12	13	1	14	15	1	18	19	1	22	23	1	23	24	1	21	22
	0-90	6	29	35	4	38	42	9	48	57	4	59	63	3	73	76	3	68	71

teilweise wurden Bodenarten zusammengefasst, um eine ausreichende Probenanzahl zu erreichen

¹⁾ keine Bodenproben vorliegend

Tab. 2: S_{\min} -Gehalte (kg S/ha) für steinfreien Boden auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2018

Bodentiefe cm	Sand (S)	anlehmiger Sand (SI)	lehmiger Sand (IS)	stark lehmiger Sand (SL)	sandiger Lehm (sL)	Lehm (L)
0-30	6	9	10	12	10	13
30-60	13	15	16	18	19	20
0-60	19	24	26	30	29	33

Redaktionsschluss: 22.02.2018

Nach DüV ist vor der Aufbringung wesentlicher N-Mengen der im Boden verfügbare Stickstoff auf jedem Schlag/Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich zu ermitteln (außer Dauergrünlandflächen und mehrschichtiges Feldfutter). Dies kann erfolgen:

- durch Untersuchung repräsentativer Proben,
- nach Empfehlung der zuständigen Stelle (Sachsen: LfULG),
 - a) durch die Übernahme der Untersuchungsergebnisse vergleichbarer Standorte oder
 - b) durch fachspezifische Berechnungs-/Schätzverfahren.

Die analysierten Werte innerhalb der Boden- und Kulturarten differieren erheblich. So wurden unter Winterweizen Werte zwischen 9 und 195 kg N_{\min} /ha gemessen. Diese Schwankungen sind auf Unterschiede von Standortbedingungen, Vorfrucht und organische Düngung zurückzuführen. Falsche Annahmen bei den N_{\min} -Werten schlagen sich in voller Höhe in der N-Düngebedarfsermittlung nieder und bewirken eine entsprechend falsche N-Düngung. Folge können dann auch zu hohe N-Bilanz-Salden sein. Daher sind schlagspezifische N_{\min} -Untersuchungen unbedingt zu empfehlen. Die

eigene Probenahme bietet die beste Gewähr für die Anpassung der N-Düngung an die jeweiligen Schlagspezifika. Voraussetzung ist, dass die methodischen Vorgaben für Probenahme, -transport und -analyse berücksichtigt werden. Die Probenahme muss zeitnah zum vorgesehenen Düngetermin erfolgen. Längere Zeiträume zwischen Beprobung und Düngung sind unbedingt zu vermeiden.

Auf Grund der Komplexität der N-Düngebedarfsermittlung ist die Verwendung des Bilanzierungs- und Empfehlungssystems Düngung BESyD (Nachfolgemodell von BEFU) zu empfehlen. Dies bietet die Gewähr für eine den Vorgaben der DüV entsprechende Berechnung, die mit einem Ausgabebeleg dokumentiert wird. Im Anschluss an die N-Düngebedarfsermittlung sollten für die Bemessung der Andüngung der Pflanzenzustand und die Bestandesentwicklung berücksichtigt werden. BESyD bietet Empfehlungen zu Teilgaben im Rahmen einer fachliche erweiterten N-Düngeempfehlung an.

Im Gegensatz zu den letzten Jahren sind aktuell oft nur durchschnittlich entwickelte Rapsbestände zu verzeichnen. Insbesondere bei üppigen Rapsbeständen sollte die Berücksichtigung der N-Aufnahme des Bestandes über die Erfassung der gewachsenen Biomasse zum Vegetationsende ein fachliches Muss bei der N-Düngebedarfsermittlung sein. Der Aufwand hierfür ist gering, der Nutzen hingegen beträchtlich. Für zeitige Applikationstermine und auf leichten Böden kann der Einsatz von stabilisierten N-Düngern als Option geprüft werden.

Aktuell sind Getreidebestände eher durchschnittlich entwickelt, so dass in Zusammenhang mit den nicht zu hohen N_{\min} -Werten durch die Gabenbemessung und -teilung gute Möglichkeiten für die weitere Bestandesführung bestehen.

Dem Schwefelbedarf ist in Anbetracht der sehr geringen S_{\min} -Gehalte und der dabei extrem niedrigen Werte in den oberen 30 cm (Tabelle 2) besonderes Augenmerk zu widmen. Dies betrifft insbesondere leichte und flachgründige Böden. Auf besseren Böden sind im Untergrund meist größere S-Mengen vorhanden, jedoch ist auch hier die Notwendigkeit einer S-Düngung zu prüfen.

Grundvoraussetzung für die Erreichung der angestrebten Erträge ist eine optimale Gestaltung der weiteren Anbaubedingungen. Hier muss insbesondere auf die in Sachsen weiträumig zu geringen Gehalte an verfügbarem P und K im Boden hingewiesen werden. Beprobieren Sie regelmäßig Ihre Flächen, incl. Erfassung des pH-Wertes.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Michael Grunert

Telefon: 035242 631-7201

Telefon: 035242 631-7201

E-Mail: michael.grunert@smul.sachsen.de

Hinweise zum Einsatz von Pflanzenschutzgeräten

Einige Pflanzenschutzgeräte kommen gerade frischgeprüft aus einer anerkannten Kontrollwerkstatt. Hier wurden die Geräte einer gründlichen Untersuchung unterzogen. Diese Überprüfung ist aller 3 Jahre gesetzlich vorgeschrieben.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Geräte in Sachsen ist es aber auch nach weniger als 3 Jahren von Vorteil, sein Pflanzenschutzgerät von fachkundigem Personal vor dem Start in die neue Saison prüfen zu lassen.

So ergaben Kontrollen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 von Pflanzenschutzgeräten, die drei Jahre im Gebrauch waren, folgende erhebliche Mängel:

1. Düsen (21 % der kontrollierten Geräte)
2. Leitungssystem (17 %)
3. Spritzgestänge (9 %)
4. Armatur (5 %)
5. Pumpe (5 %)
6. Manometer (4 %)
7. Filter (3 %)
8. Antrieb (2 %)
9. Behälter (2 %)

Mängel an den Düsen sind häufig durch Verunreinigungen oder Verstopfungen der Düsen oder durch mangelhafte Nachtropfsicherungen verursacht. Diese Mängel sind leicht zu erkennen. Bei Verunreinigungen und Verstopfungen hilft meist das Ausblasen mit Druckluft oder der Einsatz einer entsprechenden Düsenreinigungsbürste. Mangelhafte Nachtropfsicherungen müssen durch die Fachwerkstatt getauscht werden.

Um auch ohne Werkstatt zu prüfen, ob das Gerät fit ist für die Spritz-Saison, kann man die Checkliste der DEULA nutzen. Diese finden sie unter:
www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/31236.htm.

Sollte dennoch nach dem Spritzen-Check der Besuch einer Werkstatt notwendig sein, müssen die Geräte von innen und außen frei von Pflanzenschutzmittelrückständen sein.

Der Verschleiß der Düsen und eine mangelhafte Querverteilung kann durch die Fachwerkstatt durch Querverteilungsmessung ermittelt werden. Für diese Messung muss das Spritzgerät frei von Frostschutzmittel oder AHL sein und auch gründlich gespült werden. Sind neue Düsen erforderlich, sind abdriftarme Düsen zu bevorzugen. Bei der richtigen Wahl der Düsen berät sie die Werkstatt.

Wenn Sie undichte Stellen am Pflanzenschutz-Gerät vermeiden sowie eine akkurate Verteilung der Brühe sichern, gewährleisten Sie die geforderte Qualität bei der Ausbringung. Damit kann das Risiko durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Boden, Wasser und Umwelt reduziert werden.

Ansprechpartner LfULG:

Rene Pfüller

Telefon: 035242/631 7311

E-Mail: rene.pfueller@smul.sachsen.de

Anke Hoppe

Telefon: 035242/631 7320

E-Mail: anke.hoppe@smul.sachsen.de

Pflanzenschutzmittel – ausgebracht und aufgezeichnet

Spätestens vier Wochen nach der Anwendung sollen die nachfolgenden Angaben über die ausgebrachten Pflanzenschutzmittel aufgezeichnet werden. Erfolgt die Anwendung durch einen beauftragten Lohnunternehmer, entsprechen acht Wochen der guten fachlichen Praxis.

Die Aufzeichnungen beinhalten:

- Datum der Anwendung
- vollständige Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels; empfohlen wird zusätzlich die Zulassungsnummer (bei Tankmischungen sind alle Pflanzenschutzmittel anzugeben)
- behandelte Kultur
- behandelte Fläche, aus der die Größe und die örtliche Zuordnung eindeutig hervorgeht (z. B. Schlagbezeichnung, Feldstück, Flurstück, Teilflächen, im Gartenbau: Gewächshaus/Freiland)
- verwendete Menge (Menge pro Flächeneinheit z. B. kg/ha, l/ha)
- Name des Anwenders

Die betrieblichen Aufzeichnungen müssen leserlich und nachvollziehbar sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie per Hand oder elektronisch geführt werden.

Dem Kontrolldienst des LfULG wurden im vergangenen Jahr mehrmals unvollständige Aufzeichnungen vorgelegt. Unvollständig bzw. nicht richtig ist eine Aufzeichnung, wenn z. B. das eingesetzte Mittel nicht eindeutig einem zugelassenen Mittel zugeordnet werden kann oder eine verkürzte Mittelbezeichnung verwendet wird, die auf mehrere Mittel schließen lässt.

Jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel anwendet, ist verpflichtet die Aufzeichnungen zu führen und sie über mindestens drei Jahre aufzubewahren. Ein Betriebsleiter ist verpflichtet die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes zusammen zu führen und bei Kontrollen auf Nachfrage vorzulegen.

Auch in diesem Jahr wird bei den CC-Kontrollen geprüft, ob die Aufzeichnungen geführt werden und sie vollständig und richtig sind. Verstöße führen zur Kürzung von Fördermitteln und zu Bußgeldern.

Ansprechpartner LfULG:
Kontrolldienst Agrarwirtschaft
Birgit Seeber
Telefon: 0351-8928-3501
E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Sachsens Fleischrindhaltung mit guten Leistungen weiter im Wandel ...

Dank an alle an der Umfrage beteiligten Betriebe – Bitte um Unterstützung Herdenschutzprojekt

Dank für die Teilnahme

Dem Aufruf aus dem Hause des LfULG zur Teilnahme an einer Umfrage der sächsischen Fleischrindhalter mit Ankündigung im Infodienst 3/2017 folgten insgesamt 522 Halter. Mit dieser regen Beteiligung konnten mehr als ein Viertel der sächsischen Fleischrindhalter und fast die Hälfte des sächsischen Mutterkuhbestandes abgebildet werden. Dafür nochmals besten Dank!

Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage

Die fleischrindhaltenden Betriebe in Sachsen wirtschaften überwiegend im Nebenerwerb. Dabei lag der Grünlandanteil im Mittel bei 32 %, was die Erzeugung von wirtschaftseigenem Futter zur Produktion von Qualitätsfleisch aus natürlichem Grünland widerspiegelt. Der Anteil Einzelunternehmen (83 %) zeugt von dem hohen Grad der familiären Organisation.

Die in Sachsen verbreiteten über 20 Fleischrinderrassen waren im Rücklauf der Umfrage gut vertreten. Dabei zeigte sich, dass in Sachsen der höchste Anteil (35 %) Kreuzungstiere verschiedener Rassen zur Absetzerproduktion sind. Neben den Kreuzungstieren bildet die Rasse Fleckvieh-Simmental mit 30 % das größte Segment an reinrassigen Tieren, mit großem Abstand folgen Charolais (8 %), Limousin (7 %) und Deutsch Angus (6 %). Damit stehen intensive und mittelintensive Rassen fest im Hauptproduktionsgeschehen. Die Extensivrassen stellen vor allem in der Nebenerwerbsproduktion auf Grenzertragsstandorten die bevorzugten Rassen dar.

Die sächsische Rindfleischproduktion erfolgt zu 75 % unter konventionellen Bewirtschaftungsformen. Dabei werden die Tiere überwiegend (80 %) auf einer Sommerweide mit Winterstallhaltung bei einer mittleren Weideperiode von 21 Wochen gehalten. Eine ganzjährige Weidehaltung wird, aufgrund der betrieblichen Bewirtschaftungsbedingungen und der regional variierenden Witterungseinflüsse, lediglich in 17 % der Betriebe praktiziert. Mehr als die Hälfte der Betriebe bewirtschaftet ihre Weiden in Form einer Umtriebsweide. Lediglich 5 % haben sich einer intensiven Kurzrasenweidehaltung verschrieben.

Sächsische Mutterkuhbetriebe, vorwiegend im Haupterwerb, haben die Möglichkeit der landesspezifischen Investitionsförderung genutzt, sodass 14 % von ihnen in Neubauten und 5 % in Kombinationsnutzung Alt-/ und Neubau ihre Mutterkühe aufgestellt haben.

Aus Gründen des Gesundheitsmanagements, der Vermarktung und der Einordnung in ein optimiertes Betriebsmanagement, erfolgt die Abkalbung überwiegend saisonal im Zeitraum November bis Juni. Eine Direktvermarktung, die einen kontinuierlichen Absatz von Masttieren erfordert, bedingt in 10 % der Betriebe eine ganzjährige Abkalbung. Hauptsächlich werden in den sächsischen Betrieben Absetzer mit einem Alter von 7 Monaten zur Weitermast über die Vermarktung an einen Händler erzeugt. Kennzahlen wie die mittlere Nutzungsdauer von 7,9 Laktationen, durchschnittlich 0,98 lebend geborene Kälber/Kuh/a und 4,2 % Kälberverluste, bescheinigen den Betrieben eine wirtschaftliche Langlebigkeit ihrer Mutterkühe.

Die sächsische Mutterkuhhaltung leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Biodiversität, dem Erhalt der Kulturlandschaft, der der Unterstützung naturschutzrechtlicher Belange und der Nahrungsmittelbereitstellung.

Die wirtschaftlich angespannte Situation von Unternehmen, diverse Auflagen, aber auch familiäre Gegebenheiten, zwingen einige Betriebe zu Überlegungen bezüglich Bestandsreduzierung oder Aufgabe der Fleischrindhaltung.

In 40 % der befragten Fleischrinderhaltenden Betrieben spielte der Herdenschutz eine große Rolle. Zum Thema **Herdenschutz** gehören nicht nur die Aspekte der Weidesicherheit gegenüber Freizeitsportlern oder Haustierhaltern, auch die Auswirkungen der Wiederansiedlung des großen Beutegreifers Wolf bereitet einem Viertel der Rinderhalter Sorge.

**Ansprechpartner für das Projekt
„Herdenschutz großer Weidetiere“:**
Doreen Nitsche
Telefon: 034222 46 2104
E-Mail: doreen.nitsche@smul.sachsen.de

Ingo Heber
Telefon: 0351 2612 2415 bzw.
034222 46 2113
E-Mail: ingo.heber@smul.sachsen.de

Projekt zum Schutz großer Weidetiere – Beteiligung noch möglich

Um den Schutz großer Weidetiere vor dem Wolf weiter voran zu treiben und die Mutterkuhhalter in der Entwicklung des Umganges mit der neuen Situation zu begleiten, führt das LfULG ein landesweites Projekt zur Erprobung verschiedener Maßnahmen (Zäunungsvarianten) hinsichtlich der Praktikabilität und des Kostenaufwandes durch. Dazu werden Betriebe, die den Schutz ihrer Weiden gegen einen Wolfseinfall ausbauen möchten, fachlich begleitet und mit einer Aufwandsentschädigung für die Datenbereitstellung unterstützt. **Daran können sie sich noch beteiligen.** Da die Anzahl Betriebe allerdings begrenzt ist, ist es ratsam, sich bei Interesse umgehend bei Doreen Nitsche zu melden und ein weiteres Vorgehen abzusprechen.

Naturschutz

Vorbeugung vor Schäden durch den Wolf

Die bevorstehende Weidesaison sollte jeder Tierhalter nutzen, um seine Herdenschutzmaßnahmen vor dem Wolf zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Alle sächsischen Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern haben weiterhin die Möglichkeit, sich im Rahmen der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) Schutzmaßnahmen gegen Wolfsangriffe fördern zu lassen.

Für Schaf- und Ziegenhalter ist die Anschaffung von mobilen Elektrozäunen (Netze oder 5-Litzen) inkl. Zubehör (Weidestromgerät, Akkus, Erdungspfähle, Zaunprüfer etc.) förderfähig. Der E-Zaun sollte mindestens 105–110 cm hoch sein. Bei Litzenzäunen sollte der Abstand zwischen den untersten drei Litzen bzw. der untersten Litze und dem Boden maximal 20 cm betragen. Auf straffen Aufbau (kein Durchhängen), ausreichend Spannung und gute Erdung sollte besonders geachtet werden! Festzäune, z. B. aus Knotengeflechtdraht sind nicht förderfähig.

Als Mindestschutz (ist eine der Voraussetzungen für Entschädigungsanspruch bei einem Übergriff auf Nutztiere) gelten nach wie vor mindestens 90 cm hohe, stromführende Elektrozäune (Stromnetze, Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen) mit festem Bodenabschluss oder 120 cm hohe, feste Koppeln aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material mit festem Bodenabschluss.

Bei der landwirtschaftlichen Haltung von Wild in Gattern sollte darauf geachtet werden, dass die Anlagen so beschaffen sind, dass ein Untergraben bzw. Durchschlüpfen oder Überspringen durch den Wolf nicht möglich ist. Um dies zu verhindern kann zusätzlich eine Zaunschürze aus Knotengeflecht angebracht oder bodennahe stromführende Drahtlitzen eingesetzt werden. Dies ist nach Richtlinie RL NE/2014 förderfähig.

Bei allen Fragen zu Herdenschutzmaßnahmen und/oder zur Förderung können Sie sich beraten lassen. Diese Beratungen sind für alle Tierhalter kostenfrei und können auch vor Ort stattfinden.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat Ulrich Klausnitzer mit der Beratung von Tierhaltern zum Herdenschutz beauftragt. Er ist Ansprechpartner in der Nebenspalte genannten Landkreise. Ulrich Klausnitzer ist Diplom-Agraringe-

nieur und Inhaber des Fachbüros für Naturschutz und Landschaftsökologie in Roßwein OT Haßlau.

Ansprechpartner für die östlichen Teile Sachsens (siehe Nebenspalte) ist André Klingenberg.

Im Falle eines Übergriffes auf Nutztiere ist eine Rissbegutachtung Voraussetzung dafür, dass der Tierhalter seinen Anspruch auf Schadensausgleich geltend machen kann. Die Meldung eines Schadens muss durch den Tierhalter innerhalb von 24 Stunden an das zuständige Landratsamt erfolgt sein, um eine zeitnahe Begutachtung vor Ort zu ermöglichen. Außerhalb der Dienstzeiten, an Wochenenden oder Feiertagen, kann der Kontakt zu den Rissgutachtern auch über die Rettungs- oder Polizeistellen hergestellt werden.

Kiebitz-Schutz

Informationen für eine bessere Vereinbarkeit von Naturschutz und Agrar-Antragstellung 1. und 2. Säule

Europaweit und auch in Sachsen gehört der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) zu den besonders gefährdeten Vogelarten und verzeichnet in vielen Gebieten einen starken Rückgang. Nach Untersuchungen und Auswertungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), haben sich die Bestandszahlen des Kiebitzes in Sachsen stark rückläufig entwickelt. Der aktuelle Bestand wird auf wenige Hundert Brutpaare geschätzt. Der Kiebitz war auch in Sachsen ursprünglich Koloniebrüter auf vernässten Grünlandstandorten. Nassstellen in Ackerflächen sind heute vielfach Ersatzlebensräume für diese Art. Daher finden heutzutage die meisten Bruten beziehungsweise Brutversuche durch einzelne Paare auf Vernässungsstellen in Äckern statt. Kiebitze sind relativ brutplatztreu und langlebig, so dass sich eine unzureichende Reproduktion erst zeitverzögert aus den Bestandszahlen ablesen lässt.

Wir bitten die Landbewirtschaftler und Antragsteller Belange des Kiebitz-Schutzes stärker bei der Flächenbewirtschaftung zu berücksichtigen. Dies kann z. B. durch eine kurzfristige Optimierung des Bruthabitats d. h. durch eine temporär angepasste Bewirtschaftung insbesondere auf Ackerflächen (sogenannte Kiebitzinseln) erfolgen, um eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen. Auftretende Nassstellen auf Ackerflächen sollten daher ab dem Brutzeitpunkt sowie während der Aufzucht der Jungen nicht bewirtschaftet werden.

Die angepasste Bewirtschaftung führt in der Regel nicht zu einem Verlust der Agrarförderung im Rahmen der Direktzahlungen (1. Säule) oder Agrarumweltmaßnahmen (2. Säule) für solche Teilflächen. Direktzahlungen sind an verschiedene Bedingungen geknüpft, insbesondere auch an eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den betroffenen Flächen. Der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine solche Tätigkeit. Hierbei kommt es nicht auf die Qualität des etablierten Kulturpflanzenbestandes oder einen bestimmten Ertrag an. Treten daher im Laufe der Vegetationsperiode z. B. Nassstellen auf, stellt das die Beihilfefähigkeit der betroffenen Flächen nicht automatisch in Frage. Eine unterschiedliche Bestandsentwicklung auf Ackerflächen ist grundsätzlich zulässig. Beantragen Sie neben den Direktzahlungen noch Vorhaben nach RL AUK/2015, dann beachten Sie bitte deren spezifische Auflagen und Verpflichtungen.

Wir appellieren daher an alle Landwirte solche zutreffenden Ackerflächen, Teilflächen oder Nassstellen auf Äckern dem Kiebitz als kurzfristiges Habitat zu überlassen und damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten. Nachfragen richten Sie bitte an Ihr zuständiges FBZ/ISS, um konkrete Informationen zur Agrarförderung in Ihrem Einzelfall zu erhalten.

Ansprechpartner für die Landkreise Nordsachsen, Leipzig, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirge, Vogtland sowie für die Städte Leipzig und Chemnitz:

Ulrich Klausnitzer

Fachbüro für Naturschutz und

Landschaftsökologie

in Roßwein OT Haßlau

Telefon: 0151 50551465

E-Mail: herdenschutz@klausnitzer.org

Ansprechpartner für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und für die Stadt Dresden:

André Klingenberg

Staatsbetrieb Sachsenforst

Dienstszitz: Biosphärenreservat

Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft,

Malschwitz OT Wartha)

Telefon: 0172 3757602

E-Mail:

andre.klingenberg@smul.sachsen.de



Kiebitz; Foto: Archiv Naturschutz LfULG, R. Thomaß

Ansprechpartner SMUL:

Referat 56

Dr. Hans-Ulrich Bangert

Telefon: 0351 564-6562

E-Mail:

hans-ulrich.bangert@smul.sachsen.de

Referat 58

Hannes Trept

Telefon: 0351 564-6581

E-Mail: hannes.trept@smul.sachsen.de

Ausnahmegenehmigung für LKW vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot während der Ernte 2018

Zur Vermeidung von Ernte-, Transport- und Lagerverlusten hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen erlassen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem **01.05.2018** und endet mit Ablauf des:

- 15.09.2018 für die Getreide- und Hülsenfruchternte
- 15.10.2018 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen
- 31.10.2018 für die Futter- und Maisernte
- 31.12.2018 für die Hackfruchternte (einschließlich Zuckerrübentransporte und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Silierverlusten technologisch gebundenen Zuckerrübetrockenschnitzel-Transporte).

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen, zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten, zu Einrichtungen des Landwarenhandels, zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen bzw. für Transporte zwischen allen Stellen. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen der o. g. Ausnahmen. Die samstäglichen Fahrverbote vom 01.07.–31.08. jedes Jahres gemäß Ferienreiseverordnung werden von der Ausnahmegenehmigung nicht berührt. Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet. **Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf Sonn- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.**

Hinweis

Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern unterfallen nicht dem Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für LKW und damit nicht dieser Ausnahmegenehmigung. Ihr Betrieb an Sonn- und Feiertagen (SächsSFG) ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen nur dann erlaubt, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Ernte handelt. Soweit Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig sind, ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

Ansprechpartner SMUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-2385

E-Mail: michael.kassner@smul.sachsen.de

Meldepflicht für Lebensmittelunternehmen gilt auch für Landwirtschaftsbetriebe

Landwirtschaftsbetriebe, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, gelten als Lebensmittelunternehmen. Sie sind somit verpflichtet, sich bzw. die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs tätig sind, bei der zuständigen Behörde zwecks Registrierung zu melden (Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004).

Die Betriebe müssen ferner sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

Nicht zu den Lebensmitteln gehören zum Beispiel lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind, und Pflanzen vor dem Ernten.

Die Meldepflicht für Lebensmittelunternehmen umfasst:

Was muss gemeldet werden?

- neue, der zuständigen Behörde noch nicht bekannte und /oder noch nicht erfasste Lebensmittelunternehmer
- bereits erfasste Lebensmittelunternehmer, sofern eine Aktualisierung der Daten nötig ist

Wann muss gemeldet werden?

- bei Neuanmeldung eines Lebensmittelunternehmens
- bei Betriebsschließung eines Lebensmittelunternehmens
- bei wesentlichen Veränderungen, zum Beispiel:
 - Änderung von Personen- beziehungsweise Adressdaten des Lebensmittelunternehmers,
 - Änderung von Bezeichnungen oder Adresse von Betriebsstätten,
 - Änderung der Betriebsart/Tätigkeit,
 - Änderung des Produktsortiments

Die Meldung sollte innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung erfolgen.

Welche Daten müssen gemeldet werden?

- Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte und ggf. weiterer Betriebsstätten
- Personen- und Kontaktdaten des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers
- Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, zum Beispiel Erzeuger von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, Erzeuger von Getreide, Gartenbaubetrieb, Erzeuger von Obst; Erzeuger von Lebensmitteln tierischer Herkunft)
- Angaben zum Produktsortiment (Warengruppen)
- Angaben zur Vornutzung der Betriebsstätte

Wem und wohin müssen die Daten gemeldet werden?

den jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVA)

Vorlagen zur Anmeldung finden Sie hier:

<http://www.verbraucherschutz.sachsen.de/21363.html>

Ansprechpartner und Meldestelle:

Örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVA)

Mitmachaktion Feld-Rittersporn

Ackerwildkräuter sind seit Jahrtausenden Begleiter der menschlichen Landnutzung, unverzichtbarer Bestandteil einer artenreichen Kulturlandschaft und heute durch die fortschreitenden Veränderungen in der Landwirtschaft gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht. Ackerwildkräuter sind Nahrungsgrundlage für eine Vielzahl blütenbestäubender Insekten und trotz ihres Rückganges vielerorts noch farbenfrohe Indikatoren einer nachhaltigen und pfleglichen Landbewirtschaftung.

Um diese wertvollen Arten stärker ins Bewusstsein zu rücken und für den notwendigen Schutz von Ackerwildkräutern zu werben, führen wir eine Mitmachaktion zum Auffinden eines besonders attraktiven Ackerwildkrautes durch. Der Feld-Rittersporn (*Consolida regalis*) steht beispielhaft für den Rückgang von Ackerwildkräutern in Deutschland. In Sachsen konnte er in den letzten 2 Jahrzehnten an vielen ehemaligen Standorten nicht wieder gefunden werden. Der Feld-Rittersporn steht auf der Roten Liste (Kategorie 3, gefährdet).

Unter www.natur.sachsen.de/feldrittersporn finden Sie Informationen zur Mitmachaktion.

Landwirte, die den Infodienst per Post zugesandt bekommen, erhalten automatisch die Informations- und Werbematerialien zur Kampagne. Sollten Sie die Zusendung

Aufrufe



Feldrittersporn; Foto: Archiv Naturschutz LfULG, C. Schneier

Ansprechpartner:

Manja Ludwig

Telefon: 03731 294-2308

E-Mail: manja.ludwig@smul.sachsen.de

Ulrike Heffner

Telefon: 03731 294-2209

E-Mail: ulrike.heffner@smul.sachsen.de

Veranstaltungen, Schulungen, Nachlesen

Ansprechpartner:

Gerd Alscher (Schulleiter)

Maik Gebauer (stellv. Schulleiter)

Telefon: 03731/799-4561, -4562

Telefax: 03731/799-4551

E-Mail:

fachschulzentrum@landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartner:

Standort Löbau

Dr. Gisbert Flammiger

Telefon: 03585 454 409

E-Mail: gisbert.flammiger@smul.sachsen.de

Standort Döbeln

Mario Schmidt

Telefon: 03431 7147 14

E-Mail: mario.schmidt@smul.sachsen.de

Standort Zwickau

Sven Haferkorn

Telefon: 0375 5665 22

E-Mail: sven.haferkorn@smul.sachsen.de

der Materialien nicht wünschen, dann wenden Sie sich bitte an die nebenstehenden Ansprechpartner. Die Aktion soll im Blühzeitraum des Feld-Rittersporns ab Mitte Mai durchgeführt werden und wir würden uns vor allem über die Mitwirkung von Landwirtschaftsbetrieben bei der Suche nach dieser seltenen Art freuen.

Zur Mitmachaktion sind nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen aufgerufen, sondern auch alle Naturliebhaber und Botaniker. Selbstverständlich wird in unseren Materialien darauf hingewiesen, dass bei der Suche nach dem Feld-Rittersporn landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht betreten werden dürfen. Dies ist allerdings auch nicht notwendig, da der Feld-Rittersporn am Rande von Äckern und in Säumen vorkommt.

Ackerwildkräuter sollen geschützt werden. Das wollen wir in Zukunft gemeinsam erreichen.

Bildungsgang zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in für Landbau“

Verbessern Sie Ihre beruflichen Chancen mit einer Fortbildung am Fachschulzentrum Freiberg-Zug!

Das Fachschulzentrum Freiberg-Zug plant im kommenden Schuljahr 2018/2019 die Eröffnung neuer Fachschulklassen im Bildungsgang zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in für Landbau“. Die Fortbildung wird in Vollzeit und im Wintermodell angeboten. Sie ist gebührenfrei, beinhaltet die Erlangung der Ausbildereignung und kann über BAföG/Meister-BAföG gefördert werden. Offizieller Anmeldeschluss ist der **01. Juni 2018**.

Nähere Informationen zur Fortbildung erhalten Sie telefonisch oder auf unserer Homepage unter www.fsz-fg-zug.de sowie an unserem **Tag der offenen Tür am 21. April 2018**, zu dem alle Interessierten recht herzlich eingeladen sind. Unsere Fachschüler werden an diesem Tag verschiedene Unterrichtsprojekte vorstellen, Lehrer und Fachschüler stehen für Fragen zur Fortbildung gern zur Verfügung. Verschiedene Direktvermarkter werden auf einem Bauernmarkt für das leibliche Wohl sorgen. Gern kann auch mit der Schulleitung ein individueller Beratungstermin vereinbart werden.

Bildungsgang zum/r „Staatlich geprüften Wirtschaftler/in für Landwirtschaft“

Eine Möglichkeit der Qualifizierung zum/r landwirtschaftlichen Betriebsleiter/in, zur Nachwuchsführungskraft oder zum Dienstleister in landwirtschaftsnahen Tätigkeitsbereichen

Die Fachschulen für Landwirtschaft an den Standorten Löbau, Döbeln und Zwickau planen im Jahr 2018 die Eröffnung von Fachschulklassen im Bildungsgang zum/r „Staatlich geprüften Wirtschaftler/in für Landwirtschaft“.

Diese Fortbildung umfasst ein Jahr Fachtheorie in zwei Winterhalbjahren sowie ein einjähriges gelenktes Praktikum für Berufsstarter mit landwirtschaftlichem Berufsabschluss (z. B. Landwirt/in, Tierwirt/in, Fachkraft für Agrarservice). Für Interessenten ohne landwirtschaftlichen Berufsabschluss gelten gesonderte Zugangsvoraussetzungen. Der Besuch der Fachschule ist für die Teilnehmer kostenfrei. Eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist möglich. Der Antrag zur Aufnahme in die Fachschule ist bis **spätestens 1. Juni 2018** bei der betreffenden Fachschule zu stellen.

Formulare und weitere Hinweise zum Fachschulbesuch sind zu finden unter: <http://www.gruene-berufe.sachsen.de/fachschulausbildung-4344.html>.

14. Landeswettbewerb im Leistungsmelken 2018

Vom 13. bis 15. Februar 2018 fand die Sächsische Landesmeisterschaft im Leistungsmelken statt. Schirmherr des Wettbewerbs war der Sächsische Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, Thomas Schmidt.

Dem Wettbewerb stellten sich 38 Melkerinnen und Melker. Sie hatten sich in den regionalen Melkwettbewerben im Herbst 2017 aus 162 Teilnehmern qualifiziert.

Die Teilnehmer am Landeswettbewerb mussten neben der Theorieprüfung drei fachpraktische Aufgaben erfüllen: Futtermittelkunde, Tierbeurteilung sowie Reinigung und Desinfektion. Schließlich galt es, die Praxis des Melkens zu zeigen (Handmelken und Melken in verschiedenen Melkständen).

Am 2. März erfolgte in feierlichem Rahmen die Siegerehrung mit dem Präsidenten des LfULG, Norbert Eichkorn. Die Plätze belegten:



Die Sieger in den einzelnen Kategorien (v.l.n.r.): hintere Reihe: Danilo Paul, Andreas Schreiter, Janine Malz; vordere Reihe: Caroline Böttcher, Stephanie Walzel, Helene Fischer und Milchprinzessin Sabine Eidam
Foto: Sächs. Landeskontrollverband

Platz	Teilnehmer	Betrieb	Region
Karussellmelkstand Team			
1.	Schreiter, Andreas Walzel, Stephanie	Agrargenossenschaft Königswalde e.G.	Erzgebirge Verein zur Förderung beruflicher Wettbewerbe
2.	Lieber, Karla Schneider, Rico	Agrargenossenschaft „Bergland“ Clausnitz e.G.	Erzgebirge Verein zur Förderung beruflicher Wettbewerbe
3.	Wendler, Vanessa Zöphel, Maria	Agrofarm Eichigt	Absolventenverein Plauen/Vogtland e.V.
Karussellmelkstand Einzel			
1.	Böttcher, Caroline	Agrargesellschaft Ansprung mbH	Erzgebirge – Verein zur Förderung beruflicher Wettbewerbe
2.	Fabich, Kevin	Agrarunternehmen Lommatzscher Pflege e.G.	RZG Großenhain e.V.
3.	Müller, Stefanie	Agrargenossenschaft „Bergland“ Clausnitz e.G.	Erzgebirge – Verein zur Förderung beruflicher Wettbewerbe
Fischgrätenmelkstand unter 25 Jahre			
1.	Fischer, Helene	Landgut „Am Dörrhaus“ AG	Erzgebirge – Verein zur Förderung beruflicher Wettbewerbe
2.	Braunschweig, Laura	Agrargenossenschaft Reinholdshain e.G.	Sächsische Schweiz
3.	Pötzsch, Nadine	Agrargenossenschaft Memmendorf e.G.	Erzgebirge – Verein zur Förderung beruflicher Wettbewerbe
Fischgrätenmelkstand über 25 Jahre			
1.	Malz, Janine	Agrargenossenschaft Königswalde e.G.	Erzgebirge – Verein zur Förderung beruflicher Wettbewerbe
2.	Tiebel, Ulrike	Agrargenossenschaft Memmendorf e.G.	Erzgebirge – Verein zur Förderung beruflicher Wettbewerbe
3.	Nixdorf, Karola	Knobeldorfer Landwirtschaft GmbH	RBV Döbeln/Oschatz e.V.
Handmelken			
1.	Paul, Danilo	Agrargenossenschaft Naundorf Niedergoseln e.G.	RBV Döbeln/Oschatz e.V.
2.	Nixdorf, Karola	Knobeldorfer Landwirtschaft GmbH	RBV Döbeln/Oschatz e.V.
3.	Arndt, Daniel	Agrarproduktion Stösitz e.G.	RBV Döbeln/Oschatz e.V.

Die besten Teilnehmer unter 25 Jahren werden Sachsen beim 35. Bundesmelkwettbewerb vom 22. bis 26.04.2018 im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Echem/ Niedersachsen würdig vertreten.

Wir wünschen unserem sächsischen Team viel Erfolg, viel Spaß und das Quäntchen Glück, das man braucht, um am Ende vielleicht ganz vorn zu sein, denn das sollte unser Ziel sein.

Auftragnehmer des vom LfULG ausgeschriebenen Wettbewerbs war der Sächsische Landeskontrollverband e. V., der bei der Organisation tatkräftig vom Verein Sächsischer Melker e. V. unterstützt wurde.

Die Einzelwettbewerbe fanden in folgenden Betrieben statt:

Lehr- und Versuchsgut Köllitsch FGM 1 und FGM 2

Agrargenossenschaft Arzberg e.G. Karussell Einzel

Agrar und Handels GmbH Mehderitzsch Karussell Team

Agrarland e.G. Lüttewitz Handmelken

An dieser Stelle möchten wir uns nochmals bei den ausrichtenden Betrieben, allen Sponsoren und all denen bedanken, die zum Gelingen der Melkwettbewerbe in Sachsen beigetragen haben.

Ansprechpartner LfULG:

Referat 91 Berufliche Bildung –

Zuständige Stelle

Ulrike Weber-Loth

Telefon: 0351/8928-3403

E-Mail: ulrike.weber-loth@smul.sachsen.de

Robby Oehme

Telefon: 0351/8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Tino Richter

Referat 37 Förder- und

Fachbildungszentrum Zwickau

Telefon: 037754/702 46

E-Mail: tino.richter@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von April bis Mitte Juni

Datum	Thema	Ort
05.04.2018	Praktikerschulung Schaf: Tiergesundheit und Klauenpflege	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.04.18-07.04.18 Bitte beachten:	Wurst aus Kaninchen Die Veranstaltung findet am 19.–20.04.18 statt.	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
07.04.2018	Grundlehrgang Imkerei (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.04.2018	Programm »Lagerka«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.04.2018	Wiesenknopf-Ameisenbläulinge – Gefährdete Naturwunder der Wiesen	IBZ St. Marienthal, St. Marienthal 10, 02899 Ostritz
11.04.2018	Geflügelhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
11.04.2018	Schulungstag Lehrwerkstatt Technik der Innenwirtschaft: Wasser in Tierhaltungsanlagen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
12.04.18 Bitte beachten:	Geokolloquium: Outcrop sensing – moderne Methoden der geologischen Aufschlusskartierung Die Veranstaltung findet am 26.04.18 statt.	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31 a, 09599 Freiberg
16.04.18-18.04.18	DLG Herdenmanager für Berater	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
18.04.18-19.04.18	Forum Fischschutz und Fischabstieg	Sächsische Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
18.04.2018	Köllitscher Fachgespräch: Kolostrum – der Weg zu gesunden Kälbern	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
19.04.2018	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
19.–20.04.18	Wurst aus Kaninchen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
20.04.18-21.04.18	Wurst aus Geflügel	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
21.04.2018	Grundlehrgang Imkerei (Teil II)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
24.04.18-25.04.18	Wie ein Profi Klauen pflegen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
24.04.2018	Versuchsbesichtigung Lagerzwiebeln	Lehr- und Versuchsgewächshäuser, Lohmener Straße 10, Tor 2, 01326 Dresden-Pillnitz
24.04.2018	Haltungshygiene Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
25.04.2018	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstanbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obstfarm Pietzsch Et Winkler GbR, Zur Quelle 1, OT Saida, 01731 Kreischa
25.04.2018	Energieeffizienz in der Landwirtschaft	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
26.04.18	Geokolloquium: Outcrop sensing – moderne Methoden der geologischen Aufschlusskartierung	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31 a, 09599 Freiberg
26.04.2018	Freiberger Kolloquium: Das Elektro-Impuls-Verfahren – Entwicklungsreise eines neuen Bohrsystems	Schloss Freudenstein, Vortragssaal terra mineralia, Schlossplatz 5, 09599 Freiberg
26.04.2018	Fachtagung Ländliche Neuordnung	Bürgerhaus Geithain, Louis-Petermann-Straße 10, 04643 Geithain
26.04.2018	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obstbau Dieter Dottermusch, Pehritzscher Straße 2, OT Wöllmen, 04838 Jesewitz
28.04.2018	Grundlehrgang Imkerei (Teil III)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
02.05.2018	Wie ein Profi melken	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
02.05.2018	Biologische Vielfalt – globales, nationales und regionales Nachhaltigkeitsziel	Haus an der Kreuzkirche, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden
03.05.2018	Praktikerschulung Schaf: Weidezaunbau und Herdenschutz im schwierigen Gelände	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
05.05.2018	Grundlehrgang Imkerei (Teil IV)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.05.2018	Ganzheitliche Gesunderhaltung von Schweinebeständen ohne Antibiotika	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.05.2018	Kälberaufzucht	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
09.05.2018	Ganzheitliche Gesunderhaltung von Rinderbeständen ohne Antibiotika	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
15.05.2018	Aktuelle Trends und Entwicklungen bei der nichtwendenden Bodenbearbeitung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
15.05.2018 Bitte beachten:	Grünlandseminar: Mehr Fleisch aus Gras - Kurzrasenweide mit Mutterkühen Die Veranstaltung wurde vorverleget vom 16.05. auf den 15.05.18.	Landwirtschaftsbetrieb M. Müller, Dorfstraße 75, 09638 Lichtenberg
16.05.18-17.05.18	Annaberger Klimatage	Technologieorientiertes Gründer- und Dienstleistungszentrum, Adam-Ries-Straße 16, 09456 Annaberg-Buchholz

Datum	Thema	Ort
17.05.2018	Geokolloquium: WISTAMERZ – Prognose wirtschaftsstrategischer Hochtechnologiemetalle am Beispiel des Erzgebirges	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31 a, 09599 Freiberg
23.05.2018	Grünlandseminar: Mehr Fleisch aus Gras – Mutterkühe und artenreiches Grünland	Agrozucht Burkersdorf/Erzg. GmbH, Zinnwalder Straße 6, 09623 Frauenstein
24.05.2018	Feldtag Baruth	Prüffeld, OT Dubrauke, 02694 Baruth
25.05.2018	Freiberger Kolloquium: Bilder aus dem Bergbau	Freiberg
26.05.2018	Tag der offenen Tür im Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ) Nossen	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
26.05.2018	Grundlehrgang Imkerei (Teil V)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.05.2018	Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.05.2018	Gewässerforum	Festsaal im Haus der Kirche (Dreikönigskirche), Hauptstraße 23, 01097 Dresden
30.05.2018	Feldtag Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen	Agrargenossenschaft „Bergland“ Clausnitz e.G. Hauptstraße 13 09623 Rechenberg-Bienenmühle OT Clausnitz
30.05.2018	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Obstbaubetrieb Menzel, Hauptstraße 5c, OT Langenwolmsdorf, 01833 Stolpen
31.05.2018	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau – Bekämpfungsempfehlungen	Bio-Obst GmbH Baderitz, Friedensstraße 2, OT Baderitz, 04769 Mügeln
02.06.2018	Tafelsilber der Natur: NSG L 59 Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben mit Volker Dittmann	Treffpunkt in Gruna (Fährhaus)
05.06.2018 17:00 bis 19:00 Uhr	Grünland(Er)Leben	Landwirtschaftsbetrieb Jens Richter, Dorfstraße 7, 08606 Triebel OT Sachsgrün
06.06.2018	Feldtag mit Flurschau: Besichtigung von acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen in Verbindung mit der Umsetzung des »Betriebsplanes Natur«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
07.06.2018	Geokolloquium: Nebengewinnung von Seifengold in Kiessand-Tagebauen	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31 a, 09599 Freiberg
07.06.2018	Feldtag Pommritz	Versuchsstation, Nr. 1, 02627 Hochkirch OT Pommritz
07.06.2018	Pillnitzer Erdbeertag	Lehr- und Versuchsgewächshäuser, Lohmener Straße 10, Tor 2, 01326 Dresden-Pillnitz
12.06.2018	Landwirte, Imker und Obstbauer im Gespräch	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
12.06.2018	Flurfahrt	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
13.06.2018	Versuchsfeldbegehung Kernobst	Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
14.06.2018 Bitte beachten:	25. Sächsischer Grünlandtag Die Veranstaltung findet am 05.07.2018 statt.	N. N.
14.06.2018	Versuchsfeldbegehung Markerbsen	Versuchsfeld, Lohmener Str. 12, 01326 Dresden-Pillnitz
16.06.2018	Tag des Friedhofsgärtners	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
19.06.2018	Feldtag Salbitz	ehem. Prüffeld, An der B169 in Richtung Riesa, 04769 Hof OT Salbitz
20.06.2018	Feldtag Ökologischer Landbau	Versuchsstation, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen

Detaillierte Informationen unter
www.smul.sachsen.de/vplan

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen (außer Köllitsch)

Thomas Freitag

Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Tag des offenen Hofes 2018

Der „Tag des offenen Hofes“ ist die größte Image-Aktion der sächsischen Landwirtschaft und mit seiner nunmehr 18. Auflage unter dem Motto „Landwirt schafft Zukunft“ fester Bestandteil im sächsischen Veranstaltungskalender bei Medien, Erzeugern und Verbrauchern.

Der SLB begleitet teilnehmende Betriebe bei der Vorbereitung Ihrer Veranstaltung, unterstützt mit Informationsmaterialien und der öffentlichen Bekanntgabe.

Interessierte Betriebe sollten beachten, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist und daher der zeitliche Eingang Ihrer Unterlagen über die Teilnahme entscheidet.

Nähere Infos unter www.offener-hof-sachsen.de.

Anmeldeschluss ist der 31. März 2018.

Ansprechpartner:

Sächsischer Landesbauernverband e. V.

Susanne Wauer

Telefon: 0351 2625-3620

Telefax: 0351 2625-3622

E-Mail: susanne.wauer@slb-dresden.de

Veröffentlichungen

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (nur elektronisch verfügbar)

- Stickoxidemissionen von Kfz an Steigungsstrecken, Schriftenreihe 14/2017
- Leitfaden Wiederansiedlung Wildpflanzen, Schriftenreihe 1/2018

Broschüren (nur elektronisch verfügbar)

- Antragstellung 2018 – Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung
- Cross Compliance 2018 – Informationen über einzuhaltende anderweitige Verpflichtungen

Faltblätter (nur elektronisch verfügbar)

Das Schwein; Das Pferd; Das Schaf; Das Mastgeflügel; Die Honigbiene; Das Rheinisch-Deutsche Kaltblut; Die Skudde; Das Fleischrind; Das Ostfriesische Milchschaft; Meißner Widder und Deutsche Riesenschecke; Deutsche Pute und Cröllwitzer Pute; Alpakas und Lamas

Steckbrief „Braunerden aus Gneis“

Steckbrief „Vega“ (brauner Auenboden)

Abruf bzw. Bestellung unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG

Thomas Freitag

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Informationen der Informations- und Servicestelle Großenhain

Antragstellung Agrarförderung 2018 läuft

Allen uns bekannten Antragstellern Agrarförderung wurden die Antragsunterlagen mit den Hinweisen und Broschüren zugeschickt. Die Antragstellung Agrarförderung erfolgt ab 2018 in Sachsen ausschließlich online, deshalb wurden Ihnen auch keine CDs zugeschickt. Der Zugang zum DIANAweb ist mittlerweile frei geschaltet. Über diesen Link gelangen Sie auf die Seite: <https://www.diana.sachsen.de>. Halten Sie zum Abholen Ihrer Vorjahresdaten vom Amt Ihre BNR 10, Ihre BNR 15 und Ihre PIN Nummer von der ZID bereit. Wie in den Vorjahren ist es zwingend erforderlich, dass Sie uns den ausgedruckten Datenbegleitschein unterschrieben zukommen lassen. Das können Sie gern persönlich machen, müssen Sie aber nicht. Es werden keine Termine für die Antragsabgabe mehr vergeben.

Sollte Ihnen für die Erstellung des Antrages kein leistungsfähiger Internetanschluss zur Verfügung stehen, könnten Sie die Hilfe von Firmen nutzen (siehe unser Anschreiben) oder Ihren Antrag hier bei uns in der ISS Großenhain an einem unserer vier dafür vorgesehenen Rechner machen. Dafür ist eine Anmeldung unter Telefon 03522 311-326 (Claudia Walter) zwingend erforderlich.

Sollten Sie technische Probleme haben, nutzen Sie bitte die Hotline 0395 5630-105 (Mo bis Fr 8:00 bis 18:00 Uhr). Bei inhaltlichen Fragen zu Ihrem Antrag stehen Ihnen in unserem Haus Markus Schmidt (03522 311-446), Marc Richter (03522 311-338) und Kerstin Zscheile (03522 311-437) gern unterstützend zur Verfügung.

Die Präsentationen aus den Infoveranstaltungen Agrarförderung finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik Veranstaltungsnachlese:

<https://www.smul.sachsen.de/lfulg/26984.htm>

Wir wünschen Ihnen und uns eine reibungslose Antragstellung Agrarförderung 2018.

Förderung

Ansprechpartner LfULG:

*Informations- und Servicestelle
Großenhain*

Eva Quoß

Telefon: 03522 311-339

E-Mail: eva.quoss@smul.sachsen.de

Feldstück- und Schlagbezeichnung bei AUK- und TWN-Vorhaben

Mit der freiwilligen Antragstellung auf Vorhaben der Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015)“ sowie der „Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015)“ ist die Verpflichtung verbunden, die Feldstück- und Schlagbezeichnungen während des mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes grundsätzlich nicht zu ändern.

Die Änderung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, z. B. bei Schlagteilungen nach Vor-Ort-Kontrolle, bei notwendigen Änderungen der Feldstückbezeichnungen durch Feldblockpflege oder bei Flächenübernahmen von anderen Betrieben. Eine solche ausnahmsweise erfolgte Änderung der Feldstück- und Schlagbezeichnung ist – wie alle Änderungen an AUK-/TWN-Flächen unverzüglich und nachvollziehbar dem zuständigen FBZ/ISS unter Zuhilfenahme des „Formblattes zur Erklärung von Flächenänderungen gegenüber dem Vorjahr“ oder mit einer formlosen Selbstanzeige bekannt zu geben.

Die Nichtanzeige der Änderung ist ein Verstoß gegen die o. g. Richtlinien (Punkt 6.2 bzw. 7.2 „Sonstige Auflagen“) und kann die Auszahlung der AUK /TWN-Zuwendungen für die betreffende Fläche verhindern.

Ansprechpartner LfULG:

*Informations- und Servicestelle
Großenhain*

Kathlen Runge

Telefon: 03522 311-421

E-Mail: kathlen.runge@smul.sachsen.de

Landwirtschaftliche Erzeugung

Ansprechpartner LfULG:

Informations- und Servicestelle

Großenhain

Katrin Hecht

Telefon: 03522 311-430

E-Mail: katrin.hecht@smul.sachsen.de

Erforderliche Nachweise der Düngebedarfsermittlung

Vor den ersten Düngemaßnahmen nach Ende der Sperrfrist sollte die Erstellung einer Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor erfolgt sein. Die Düngebedarfsermittlung gibt einen Gesamtwert der Düngemenge für die gesamte Vegetationszeit der Kultur wieder. Somit sind Teilgaben zulässig. Wichtig ist, dass die Nährstoffgehalte der verwendeten Düngemittel bekannt sind und die mineralischen Stickstoffwerte durch Bodenproben oder durch die Empfehlung des LfULG verwendet wurden. Der geforderte Nachweis umfasst die gesamte Berechnung des Düngebedarfs. Daher müssen die Soll- und Korrekturwerte sichtbar sein (z. B. Ertragsniveau). Im dem Fachprogramm BESyD erfüllt der Ausdruck „N-Berechnungsfolge“ für Stickstoff und PKMg-Berechnungsfolge für Phosphor die Anforderungen. CC-relevante Unterlagen sind schließlich die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs, Stickstoffgehalte der Düngemittel sowie die Nmin-Werte.

Jährlich grüßt die Nährstoffbilanzierung

Es ist wieder ein Jahr vorbei und der Nährstoffvergleich für N und P wird zum 31.03.2018 fällig. Nach der Novellierung der Düngeverordnung ist ein zusätzlicher Parameter zu beachten und zwar die Nährstoffabfuhr von Grobfutterfläche für Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Alpakas, usw.) nach § 8 Abs. 3 der DüV. Das Grobfutter auf Ackerland ist zum Beispiel Silomais, der für die Rinderfütterung siliert wird. Ebenso gelten Grünlandflächen als Grobfutterfläche, wenn der Schnitt für die Wiederkäuerfütterung genutzt wird. Dementsprechend ist die Nährstoffabfuhr von Grobfutterfläche nur relevant für Tierhalter von Wiederkäuern.

Um die Bilanzierung ausgeglichen zu halten, besteht die Möglichkeit einer Anrechnung von Stall-, Lagerungs- und Aufbringverlusten bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nach § 8 Absatz 4 (Anlage 2) der DüV.

Zuletzt muss der jährlich betriebliche Nährstoffvergleich für N und P und der mehrjährige betriebliche Nährstoffvergleich (N-letzten 3 Jahre / P- letzten 6 Jahre) vorliegen. Gegebenenfalls kommt es zur Anforderung einiger Nährstoffbilanzierungen durch die ISS.

Ansprechpartner LfULG:

Informations- und Servicestelle

Großenhain

Katrin Hecht

Telefon: 03522 311-430

E-Mail: katrin.hecht@smul.sachsen.de

Hinweise zu den Vorhaben GL. 4a und GL. 4b „Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung“

Bei den AUK-Vorhaben der naturschutzgerechten Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen/ mit Rindern und/oder Pferden ist mindestens eine jährliche Weidenutzung mit für das jeweilige Vorhaben zulässigen Tierarten erforderlich. Zusätzliche Nutzungen (das umfasst auch die notwendige Weidepflege zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fläche) sind auch als Mahd möglich. Antragsteller ohne „passenden“ Tierbestand müssen Dritte mit der Durchführung der Beweidung beauftragen - sind aber auch in diesem Fall ausschließlich selbst für die richtlinienkonforme Durchführung des Vorhabens GL.4 verantwortlich.

Das bedeutet u. a.: Der Antragsteller muss zu jedem Zeitpunkt die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über seine Flächen nachweisen können. Die komplette Überlassung von Flächen zur Nutzung an Dritte, die dann selbst über alle Bewirtschaftungsgänge entscheiden, führt zum Verlust des Anspruches auf Agrarförderung (sowohl 1. als auch 2. Säule, d. h. Direktzahlung als auch AUK). Der Abschluss von entsprechend formulierten „Bewirtschaftungsvereinbarungen“ zwischen dem Antragsteller und dem mit der Beweidung beauftragten Tierhalter wird empfohlen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, für die betreffenden Schläge (so wie für alle „AUK-Flächen“) aktuelle und vollständig ausgefüllte Schlagaufzeichnungen zu führen; siehe hier:

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Mindestanforderungen_Schlagbezogene_Aufzeichnungen_RL_AUK_2015.pdf

Ansprechpartner LfULG:

Informations- und Servicestelle

Großenhain

Kathlen Runge

Telefon: 03522 311-421

E-Mail: kathlen.runge@smul.sachsen.de

Bald ist wieder Kiebitz-Zeit!

Mit dem beginnenden Frühjahr laufen nicht nur die Feldarbeiten in der Landwirtschaft wieder an, sondern es beginnt auch die Kiebitz-Zeit. Bis Ende März können Sie die Vögel in größeren Trupps auf dem Durchzug beobachten. Ab April halten sich dann Kiebitze einzeln oder in kleineren Gruppen längere Zeit auf den Äckern und Wiesen auf, um geeignete Brutplätze zu finden. Insbesondere Nassstellen, Senken, Erwartungsflächen für Sommerungen oder Stoppelflächen werden dafür bevorzugt. Wichtig ist für die Kiebitze eine freie Sicht nach allen Seiten! Die Brutzeit dieser Vogelart reicht bis Anfang Mai, die anschließende Zeit der Jungenaufzucht geht bis in den Juni.

Kiebitze sind vom Aussterben bedroht, somit ist jeder Brutplatz geschützt! Um Konflikten mit dem Gesetz vorzubeugen, sollten Sie die Feldarbeiten in dieser Zeit besonders aufmerksam durchführen: vor dem Fahrzeug aufliegende Kiebitze können ein Hinweis auf ein Gelege sein. Schauen Sie nach und umfahren Sie das Gelege. Bitte informieren Sie die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises und verschieben Sie die weitere Bearbeitung dieses Bereiches bis die Gelege markiert sind. Wichtig: Das notwendige temporäre Nichtbefahren bzw. Nichtbewirtschaften von Kiebitz-Brutplätzen hat keinen Einfluss auf Ihren Direktzahlungsanspruch und die ggf. beantragte AUK-Prämie. Grundlage dafür ist die unverzügliche Information des zuständigen ISS/FBZ.

Darüber hinaus können Sie dem Kiebitz Gutes tun: Schaffen Sie eine „Kiebitzinsel“ und legen Sie z. B. an den von Kiebitzen bevorzugten Nassstellen eine Schwarzbrache an. Die Größe sollte zwischen 1 bis 3 ha liegen, aber auch kleinere Flächen sind schon hilfreich. Als „selbstbegrünte einjährige Brache“ kann dieser Schlag mit der Maßnahme AL.5a nach der RL AUK/2015 gefördert werden, wenn in dieser Maßnahme schon eine Verpflichtung besteht, ein Neueinstieg ist derzeit nicht möglich. Er kann aber auch als ökologische Vorrangfläche „EFA 062 Brachliegende Fläche“ ab 0,30 ha für die Direktzahlungen berücksichtigt werden. Mit dem Angebot dieser „Insel“ können Sie nicht nur die Kiebitzbruten lenken, diese Fläche kann auch helfen, CC Verstöße zu vermeiden und das Ertragsrisiko zu mindern.

Zu den bestehenden Fördermöglichkeiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige ISS/FBZ.

Naturschutz



Gelege; Foto: Förderverein Sächs. Vogelschutzwarte Neschwitz e. V., Stefan Siegel



Kiebitz; Foto: Archiv Vogelschutzwarte Neschwitz, Dirk Synatschke

Ansprechpartner LfULG:

FBZ Kamenz, SG Naturschutz:

Iris John

Telefon: 03578/3374-7481

E-Mail: iris.john@smul.sachsen.de

Information zur Durchführung von Monitoringvorhaben 2018

Auch 2018 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen und aufzuarbeiten.

Die BfUL führt dabei im Landkreis Meißen mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten folgende Untersuchungen durch.

I Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:

24 – „Täler in Mittelsachsen“ / 29 – „Unteres Rödertal“

II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:

34E – „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ / 150 – „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“

152 – „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ / 155 – „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf“

157 – „Winzerwiese“ / 167 – „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ / 171 – „Triebischtäler“

sowie im Bereich folgender ausgewählter Messtischblätter (TK 25):

4747 – Großenhain

Bekanntmachungen

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Die Bediensteten der BfUL und deren Beauftragte sind befugt, während der Tageszeit die betroffenen Grundstücke zu betreten und dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd ausüben zu vermeiden sind. Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ansprechpartner LfULG:

FBZ Kamenz, SG Naturschutz: Andre Hilbrich, Telefon: 03578/ 3374-78, E-Mail: andre.hilbrich@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Großenhain mit Fachschule für Landwirtschaft

Remonteplatz 2, 01558 Großenhain

Eva Quoß, Telefon: +49 3522 311-339, Telefax: +49 351 4512 6100-32, E-Mail: eva.quoss@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Kirschblüte in Lauta (Landkreis Bautzen); Sebastian Grosser (FBZ Kamenz)

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH

Redaktionsschluss:

16.03.2018

Gesamtauflage:

7.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.